

Reglement über
Absenzen, Urlaub und Dispensation
für Schülerinnen und Schüler
(Urlaubsreglement der Schule Tübach)

vom Gemeinderat erlassen am 9. Juni 2020



Der Gemeinderat Tübach erlässt in Anwendung von Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgek. VSG), Art. 16 Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12; abgek. VVU), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 44 der Gemeindeordnung vom 25. März 2011 sowie Art. 7 der Schulordnung vom 13. März 2012 folgendes

Reglement über Absenzen, Urlaub und Dispensation für Schülerinnen und Schüler (Urlaubsreglement)

Zweck

- Art. 1 Dieses Reglement regelt
- den Anspruch auf zwei schulfreie Halbtage;
 - das Absenzenwesen;
 - die Urlaubsgewährung;
 - die Dispensation.

Anspruch auf zwei schulfreie Halbtage

- Art. 2 Die Erziehungsverantwortlichen können ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr vom Unterricht befreien¹. Die Lehrpersonen sind spätestens drei Tage vor dem Bezug der Halbtage schriftlich zu informieren.

Die beiden freien Halbtage können als zwei Halbtage oder einen ganzen Tag ohne Einschränkung auf den Zeitpunkt bezogen werden.

Die freien Halbtage lassen sich nicht «ansparen». Wird das jährliche Kontingent nicht genutzt oder nicht ausgeschöpft, verfällt es am Ende des Schuljahres.

Rahmenbedingungen

- Art. 3 Über die Bewilligung von Absenzen, Urlaub und Dispensationen entscheidet die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen². Sie richtet sich nach den übergeordneten rechtlichen Grundlagen sowie nach der Orientierungshilfe des Erziehungsrats vom 19. Dezember 2018³.

Die Erreichung der schulischen Ziele darf durch die Abwesenheit nicht beeinträchtigt werden.

Verpasster Unterrichtsstoff ist selbständig aufzuarbeiten und Prüfungen bzw. Lernkontrollen sind innert angemessener Frist nachzuholen.

Durch nötiges Nachholen darf die Schule nicht über Gebühr beansprucht werden. Beim Bezug der beiden freien Halbtage besteht kein Anspruch auf Nachhilfe für verpassten Unterricht.

Die Gewährung von Urlaub hat keinen Einfluss auf die Voraussetzungen, die für die Promotion erreicht sein müssen.

¹ Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes [sGS 213.1, abgekürzt VSG]

² Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht [sGS 213.12, abgekürzt VVU]

³ Kantonale Orientierungshilfe «Absenz, Urlaub, Dispensation»

Schulfreie Tage

Art. 4 Die Schulkommission erklärt aus besonderen Gründen einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei. Als schulfreie Tage kommen insbesondere lokale Bräuche und Feste, die Überbrückung zwischen Ruhetagen oder ein vorzeitiger Ferienantritt in Frage. Der Schulunterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, falls im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage als schulfrei erklärt werden.

Ferienverlängerung

Art. 5 Für Ferienverlängerungen wird kein Urlaub gewährt. Vorbehalten bleiben Art. 2 und Art. 10 dieses Reglements.

Absenzen

Art. 6 Die Eltern melden der Lehrperson die Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn.

Die Lehrperson erkundigt sich bei unterbliebener Meldung spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nach dem Verbleib der Schülerin oder des Schülers⁴.

Die Eltern begründen nachträglich nicht voraussehbare Abwesenheiten. Die Lehrperson kann eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Begründung verlangen. Bei zweifelhafter Glaubwürdigkeit können Beweismittel, namentlich Arztzeugnisse, verlangt werden.

Art. 7 Zeugniseintrag
Eine bewilligte und begründete Abwesenheit wird im Zeugnis eingetragen, wenn sie sich nachteilig auf die Schulleistungen ausgewirkt hat⁵.

Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten werden im Zeugnis – nach Zustimmung der Schulleitung – unter «Bemerkungen/Absenzen» angemerkt.

Urlaub aus familiären Gründen

Art. 8 Urlaub wird bewilligt:

a) für die Teilnahme an der Hochzeit des Vater, der Mutter, der Geschwister oder nahestehender Personen	1 Tag
b) bei Tod von Vater, Mutter oder Geschwistern	bis 3 Tage
c) bei Tod von weiteren Familienangehörigen	bis 2 Tage
d) bei Teilnahme an der Bestattung von Verwandten oder anderen nahestehenden Personen	max. 1 Tag

Rechtfertigen es die Umstände, kann die Schulleitung den Urlaub aus familiären Gründen angemessen verlängern.

Weitere Urlaubsgründe

Art. 9 Urlaub kann bewilligt werden:

- für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport;
- für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten;
- zur Förderung besonderer Talente.

⁴ Art. 11 der «Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule» des Erziehungsrates vom 18. Mai 2016

⁵ Art. 17 der Verordnung über den Volksschulunterricht [sGS 213.12, abgekürzt VVU].

- Art. 10 Sonderurlaub
Einmalig während den 8 Schuljahren (Kindergarten bis 6. Klasse) können bis maximal 10 zusammenhängende Schultage als Urlaub bezogen werden. Wird dieser Anspruch aufgeteilt, müssen die Urlaubstage vor und nach den gleichen Schulferien bezogen werden. Werden weniger als 10 Sonderurlaubstage beansprucht, verfällt der Rest.
- Art. 11 Urlaub nach Art. 9 und 10 wird nur gewährt, wenn das schriftliche und begründete Gesuch mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Urlaub eingereicht wird. Urlaube von mehr als 5 Tagen müssen mindestens zwei Monate vor dem ersten Urlaubstag schriftlich beantragt und begründet werden. Das Gesuchsformular steht den Eltern auf der Webseite der Schule Tübach zur Verfügung.
- Art. 12 Bedingungen
Bedingung für die Bewilligung von Urlauben nach Art. 9 und 10 ist das Sicherstellen durch die Erziehungsverantwortlichen, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsstoff selbständig erarbeiten.
- Art. 13 Zuständigkeit
Urlaubsbewilligungen bis zu fünf Schultagen pro Schuljahr erteilt die Schulleitung.

Urlaubsbewilligungen von mehr als fünf Schultagen sowie Sonderurlaube erteilt die Schulkommission.

Dispensation

- Art. 14 Grundsatz
Eine Dispensation unterliegt grundsätzlich den gleichen Bewilligungskriterien im Einzelfall wie Urlaub. Die Praxis ist hier allerdings restriktiver, weil bei der Dispensation dem Kind ganze Unterrichtsinhalte verloren gehen können und sich damit nicht nur die Frage nach der Wahrung der schulischen Ordnung, sondern auch die Frage nach der genügenden Umsetzung des verfassungsmässigen Grundschulrechts bzw. Schulobligatoriums stellt.
- Art. 15 Dispensation von Unterrichtsinhalten bzw. -sequenzen
Mit Dispensation von einzelnen Unterrichtssequenzen wird zurückhaltend umgegangen. Auf die verschiedenen Bedürfnisse/Überzeugungen wird Rücksicht genommen.
- Art. 16 Besondere Veranstaltungen
Bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Schulreise, Klassenlager) wird im Grundsatz von einer Dispensation abgesehen. Aus wichtigen Gründen (z.B. Disziplinar massnahmen) können Schülerinnen und Schüler jedoch von einer Teilnahme dispensiert bzw. ausgeschlossen werden⁶
- Art. 17 Dispensationen können aus folgenden Gründen gewährt werden:
- a) für regelmässige sportliche Trainings, bei Sportarten, welche aufgrund der Rahmenbedingungen des Vereins oder Verbands nicht ermöglichen eine Sportschule zu besuchen;
 - b) künstlerisch-kulturelle oder wissenschaftliche Talentförderungen;
 - c) für andere ähnliche Kurse mit schulischem Kontext.

⁶ Art. 17^{bis} Abs. 2 des Volksschulgesetzes [SGS 213.1, abgekürzt VSG] sowie Art. 3 der «Weisungen besondere Unterrichtsveranstaltungen» des Erziehungsrates vom 13.02.2019

- Art. 17a Voraussetzung seitens der Schülerinnen und Schüler
Schülerinnen und Schüler müssen einen Leistungsausweis und einen ausgewiesenen hohen Zeitaufwand nachweisen. Die Erreichung des angestrebten Ziels muss von der durchführenden Organisation und allenfalls zugezogenen Fachleuten als realistisch eingeschätzt werden. Fehlt ein Leistungsausweis, kann eine Beurteilung oder Expertise einer Fachperson über ein vorhandenes Talent als Grundlage für die Entscheidungsfindung von der zuständigen Instanz verlangt werden.
- Art. 17b Voraussetzung seitens der Organisation
Die Veranstaltungen und Trainings müssen von anerkannten Organisationen, Institutionen oder Fachpersonen durchgeführt werden und für Kinder bzw. Jugendliche geeignet sein.
- Art. 18 Dispensation aufgrund religiöser Motive
Die Schule muss angesichts der grossen Bedeutung des Pflichtangebots darauf bestehen, dass ihre Lehrveranstaltungen für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch sind und dass sie nicht für alle persönlichen Wünsche eine abweichende Sonderregelung vorsehen oder zulassen kann. Es ist abzuwägen zwischen dem Recht auf genügenden Unterricht, Chancengleichheit und Integration und den individuellen, also «privaten» Interessen. Vor diesem Hintergrund gilt eine tendenziell strenge Freistellungspraxis aufgrund religiöser Motive.
- Beim obligatorischen Schwimmunterricht und im sexualkundlichen Unterricht wird auf eine Dispensation, auch aufgrund religiöser Motive, verzichtet⁷.
- Art. 19 Zuständigkeit
Gesuche für Dispensationen sind schriftlich möglichst früh, mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Termin, bei der Schulkommission einzureichen.
- Verzögerungen aufgrund von fehlenden Unterlagen und dergleichen sind von den Gesuchstellern zu verantworten.
- Art. 20 Bewilligungsentzug
Eine Urlaubs- oder Dispensationsbewilligung kann von der Bewilligungsinstanz jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Auflagen nicht eingehalten werden.

Inkrafttreten

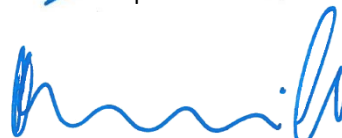
- Art. 21 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

9327 Tübach, 9. Juni 2020

GEMEINDERAT TÜBACH SG



Michael Götte
Gemeindepräsident



Reto Schneider
Gemeinderatsschreiber

⁷ Kapitel 4.1 des «Kreisschreibens zur Prävention in der Volksschule» des Erziehungsrates vom 19. Dezember 2018

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vom Gemeinderat erlassen am:

9. Juni 2020

Fakultatives Referendum:

vom 10. August 2020 bis 18. September 2020

In Kraft ab:

1. Januar 2021